



KANTON AARGAU
DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Gemeindeabteilung

GEMEINDEAMMÄNNERVEREINIGUNG DES
KANTONS AARGAU

1. September 2016

Musterreglement über die Entschädigung des Gemeinderats (und allenfalls weiterer Behörden)

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen	3
1. Einleitung	4
2. Mögliche Bestimmungen eines Entschädigungsreglements	4
Ingress	4
I. Allgemeiner Teil	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ergänzendes Recht	5
§ 3 Rechte und Pflichten	5
§ 4 Verschwiegenheit	5
§ 5 Beginn/Ende Anspruch	5
II. Pensum Gemeinderat	5
§ 6 Festsetzung der Pensen	5
§ 7 Nebentätigkeiten	6
§ 8 Pensen übriger Behörden	7
III. Entschädigung	7
§ 9 Zweck und Höhe	7
§ 10 Teuerungszulage	8
§ 11 Auszahlung	8
§ 12 Entschädigung weiterer Behörden	8
§ 13 Beratende Kommissionen	9
IV. Nebenleistungen	9
§ 14 Sitzungsgelder	9
§ 15 Spesen (Reise- und Verpflegungsspesen, ev. Bürokosten)	10
§ 16 Weiterbildung	10
§ 17 Stellvertretung	10
§ 18 Entschädigung für Mandate	11
§ 19 Entschädigung bei Nichtwiederwahl oder unzumutbarem Verbleib	11
V. Sozialversicherungen und andere Versicherungen	12
§ 20 Berufliche Vorsorge	12
§ 21 Entschädigung bei Krankheit und Unfall	13
§ 22 Versicherungen	13
VI. Schlussbestimmungen	13
§ 23 Inkrafttreten	13

Rechtsgrundlagen

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbssatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (SR 834.1)
GG	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202)

1. Einleitung

Das vorliegende Musterreglement soll für den Gemeinderat eine Hilfestellung bei der Regelung der Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats sein. Es hat nicht zum Ziel, dass alle vorgeschlagenen Bestimmungen übernommen werden, sondern soll einen Überblick über mögliche Regelungen bieten.

Eine zentrale Fragestellung betrifft die Entscheidung, ob für die Mitglieder des Gemeinderats Teilämter eingeführt werden sollen (vgl. § 6 Festsetzung der Pensen und die entsprechenden Bemerkungen dazu). Das minimale Pensum für ein Teilamt kann auf 20% einer Vollzeitstelle festgelegt werden. Die Einführung von Teilämtern kann der Klarheit dienen, weil der Entschädigung ein festgesetztes Pensum gegenübersteht. Teilämter sind indes wenig flexibel handhabbar. Der Aufwand für ein Ressort kann sich von Jahr zu Jahr ändern. In arbeitsrechtlicher Hinsicht können Teilämter ferner zur Frage führen, ob jemand in verschiedenen Bereichen insgesamt mehr als zu 100% tätig sein kann.

Zu prüfen ist der Bereich der Versicherungen: Dazu gehören nebst der beruflichen Vorsorge, die Unfallversicherung bei Personen, die neben dem Gemeinderatsamt nicht berufstätig sind, sowie die Mutterschaftsversicherung, für welche grundsätzlich das Bundesrecht massgebend ist (vgl. Kapitel V). Zu ordnen sind weiter die Nebenleistungen wie Sitzungsgelder und Entschädigungen für Mandate (vgl. Kapitel IV).

Die weiteren aufgeführten Regelungen sind eher als Richtschnur anzusehen. Es bleibt der einzelnen Gemeinde überlassen, welche Bestimmungen sie in ein Reglement aufnehmen will und ob das Reglement auch für andere Behörden und Kommissionen angewandt werden soll.

2. Mögliche Bestimmungen eines Entschädigungsreglements

Ingress

Die Gemeindeversammlung / der Einwohnerrat beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gemeindegesetzes:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt die Entschädigung des Gemeinderats sowie dessen Rechte und Pflichten.

² Er gilt sinngemäss auch für alle anderen Behörden und Kommissionen der Einwohnergemeinde.

Kommentar:

Primär soll dieses Musterreglement die Entschädigung des Gemeinderats und die damit zusammenhängenden Bereiche ordnen. Es ist den Gemeinden freigestellt, dieses Reglement auch auf weitere Behörden und Kommissionen anzuwenden.

Das Reglement wird von der Gemeindeversammlung für die Behörden und Kommissionen der Einwohnergemeinde erlassen. Die Anwendung des Reglements für die Ortsbürgergemeinde setzt einen entsprechenden Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung voraus (eigenständiges Reglement oder sinngemäss Anwendung des Reglements der Einwohnergemeinde).

§ 2 Ergänzendes Recht

¹ Bei Unklarheiten oder Lücken gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben Bestimmungen im übergeordneten Recht.

Kommentar:

Lückenfüllend kann auf das kommunale Personalreglement verwiesen werden. Dabei ist klar, dass nicht alle Bestimmungen des Personalreglements übernommen werden können. So sind beispielsweise die Regelungen über die Kündigungsmöglichkeiten für eine gewählte Behörde nicht anwendbar. Vorbehalten bleiben natürlich auch die Regelungen des übergeordneten Rechts.

§ 3 Rechte und Pflichten

¹ Rechte und Pflichten des Gemeinderats richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.

² Der Gemeinderat hat seine Aufgaben gewissenhaft und treu zu erfüllen. Die einzelnen Mitglieder haben sich durch ihr Verhalten in und ausser Dienst der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen.

Kommentar:

Diese Regelung ist nicht zwingend erforderlich. Ähnlich wie beim Personal kann damit nochmals ausdrücklich auf die Rechte und Pflichten hingewiesen werden.

§ 4 Verschwiegenheit

¹ Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen haben in Amtsangelegenheiten – sowohl während der Amtszeit als auch danach – Verschwiegenheit zu wahren.

Kommentar:

Auch diese Regelung gilt bereits kraft des übergeordneten Rechts und ist nicht zwingend aufzunehmen.

§ 5 Beginn/Ende Anspruch

¹ Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit Amtsantritt und endet mit Ausscheiden aus dem Amt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Entschädigung bei Nichtwiederwahl gemäss § 19 des Reglements.

Kommentar:

Diese Regelung ist nicht zwingend erforderlich. Sie stellt indes klar, wann der Anspruch auf Entschädigung beginnt und wann er endet. Insbesondere bei einem vorzeitigen Rücktritt gibt es vereinzelt Unklarheiten, wie lange der Anspruch auf Entschädigung besteht.

II. Pensum Gemeinderat

§ 6 Festsetzung der Pensen

Variante 1

¹ Als Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung des Gemeinderats werden Schätzungen der Pensen vorgenommen.

Variante 2

¹ Die Pensen des Gemeinderats betragen:

- a) Gemeindeammann ...%
- b) Vizeammann ...%
- c) Gemeinderat ...%

² Pensen, welche 20% einer Vollzeitstelle übersteigen, gelten als Teilämter.

Variante 3

¹ Die gesamte Gemeinderatsstätigkeit umfasst maximal ...% einer Vollzeitstelle.

² Auf das Amt des Gemeindeammanns entfallen davon x bis y%.

³ Für die übrigen Mitglieder des Gemeinderats verbleiben die restlichen Prozente. Über die Aufteilung entscheidet der Gemeinderat zu Beginn der Amtsperiode.

Kommentar:

In der Regel wird heute eine Entschädigung für die Gemeinderatsmitglieder festgelegt, ohne dass dafür ein eigentliches Pensum definiert wird. Diese Lösung ist selbstverständlich weiterhin möglich. Dennoch stellt sich die grundsätzliche Frage, ob fixe Pensen festgelegt werden sollen. In Fällen, wo ein Führungsmodell gewählt wird, bei dem der Gemeinderat vorwiegend strategisch tätig ist, könnte dies angezeigt sein. Entweder geschieht dies mit einer klaren Zuordnung eines Pensums an jedes einzelne Mitglied. Denkbar ist auch, dass im Reglement ein Gesamtpensum für die Behörde bestimmt wird. Die konkrete Aufteilung wäre dann eine interne Angelegenheit der Behörde. Dabei gibt es wiederum verschiedene Varianten. Für die einzelnen Gemeinderatsmitglieder können z. B. Bandbreiten oder ein fixes Pensum festgelegt werden.

Eine klare Abgrenzung zwischen Neben- und Teilämtern besteht weder in Literatur noch Rechtsprechung. Es wird deshalb vorgeschlagen, eine Definition ins Reglement aufzunehmen. Die Grenze kann bei einem 20%-Pensum gezogen werden. Selbstverständlich kann diese Limite auch anders bestimmt werden. Die Definition führt zu mehr Klarheit, ist rechtlich aber nicht von Relevanz. Von einem Vollamt wird gesprochen wird, wenn eine Person zu 100% für die Gemeinde tätig ist.

Die Einführung von Teilämtern führt zu mehr Transparenz und dem fixen Pensum steht eine klar bestimmte Entschädigung gegenüber. Eine kandidierende Person könnte damit besser einschätzen, was mit der Übernahme des Mandats auf sie zukommt. Allerdings ist das System mit Teilämtern wenig flexibel, da sich der Aufwand für ein Ressort, etwa wenn grössere Projekte anstehen, relativ rasch ändern kann. Deshalb wird von einer Empfehlung für die Schaffung von Teilämtern abgesehen.

§ 7 Nebentätigkeiten

¹ Übt ein Mitglied des Gemeinderats ein Vollamt aus, bedarf die Übernahme von Nebentätigkeiten und Mandaten, die nicht im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats stehen, der Zustimmung des Gemeinderats.

² Ein vollamtliches Mitglied des Gemeinderats darf den eidgenössischen Räten nicht angehören.

³ Die übrigen Mitglieder des Gemeinderats informieren jeweils einmal jährlich über ihre Mandate und Nebentätigkeiten.

Kommentar:

Eine Regelung über die Nebentätigkeiten drängt sich vor allem bei vollamtlichen Behördenmitgliedern auf. Es ist indes nicht ausgeschlossen, auch für Teilämter Vorgaben aufzustellen. Zudem können Bestimmungen aufgenommen werden, ob es einem Mitglied des Gemeinderats gleichzeitig erlaubt ist, ein politisches Mandat im Bund (National- oder Ständerat) auszuüben. Die Mitglieder des Gemeinderats haben einmal jährlich über ihre Nebentätigkeiten zu informieren. Dabei hat der Rat selber zu präzisieren, was alles unter die Informationspflicht fällt. Dies macht er am besten in einem Gemeinderatsbeschluss (Protokollauszug).

§ 8 Pensen übriger Behörden

¹ Für die übrigen Behörden und Kommissionen werden keine Pensen festgelegt.

Kommentar:

Für die übrigen Behörden und Kommissionen dürfte es nicht angezeigt sein, Pensen festzulegen. Es ist aber in rechtlicher Hinsicht möglich, solche festzusetzen.

III. Entschädigung

§ 9 Zweck und Höhe

Variante 1

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats beziehen eine jährliche Entschädigung gemäss dem obersten Besoldungsband im Personalreglement.

² Die Entschädigung wird unter Berücksichtigung des geschätzten Pensums festgesetzt.

³ Mit der Entschädigung sind sämtliche Tätigkeiten der Gemeinderatsmitglieder (inklusive Aktenstudium, Teilnahme an Sitzungen und Entschädigungen für Mandate gemäss § 16) abgegolten.

Variante 2

¹ Mit der Entschädigung ist grundsätzlich die Vorbereitung und die Teilnahme an allen Sitzungen, Besprechungen, Augenscheinen und dergleichen, welche im Zusammenhang mit dem Gemeinderatsmandat stehen, abgegolten.

² Die Entschädigung beträgt:

- | | |
|-------------------|--------------|
| a) Gemeindeammann | Franken |
| b) Vizeammann | Franken |
| c) Gemeinderat | Franken |

Variante 3

¹ Die jährliche Entschädigung für den Gemeinderat beträgt insgesamt Franken. Über die Aufteilung innerhalb der Behörde entscheidet dieser selber.

² Mit der Entschädigung sind sämtliche Tätigkeiten der Gemeinderatsmitglieder (inklusive Aktenstudium und Teilnahme an Sitzungen) abgegolten.

Variante 4

¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats erhält jährlich eine Pauschalentschädigung in der Höhe von ... Franken als Abgeltung für Aktenstudium und Vorbereitung der Sitzungen. Dazu kommen die Sitzungsgelder und Spesen gemäss §§ 14 und 15.

² Der Gemeindeammann erhält zusätzlich eine Entschädigung in der Höhe von ... Franken.

³ Der Vizeammann erhält zusätzlich eine Entschädigung in der Höhe von ... Franken.

⁴ Ist ein einzelnes Ressort mit bedeutend grösserem Aufwand verbunden, ist die Pauschalentschädigung um ... % zu erhöhen.

Kommentar:

Bei der Festsetzung der Entschädigung besteht für die Gemeinden ein grosser Spielraum. Es kann für jedes Mitglied ein konkreter Betrag festgesetzt werden. Eine ähnliche Lösung stellt auch die Pauschalentschädigung dar. Dazu kommen dann noch Sitzungsgelder und Spesen. Gemeindeammann und Vizeammann erhalten darüber hinaus eine zusätzliche Entschädigung. Vorgesehen werden kann auch eine Art "Ressortzuschlag", wenn ein einzelnes Ressort vergleichsweise mehr Aufwand mit sich bringt als andere. Denkbar ist auch eine Einstufung gemäss Lohnbändern der Gemeinde. Bei einer solchen Lösung dürfte es angezeigt sein, die oberste Lohnstufe zu wählen.

Schliesslich kann auch eine Gesamtentschädigungssumme für den Gemeinderat bestimmt werden. Wie diese Summe auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt wird, hat dann der Gemeinderat selber zu entscheiden. Diese Lösung gibt dem Gemeinderat eine grosse Flexibilität. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die eigenständige Aufteilung auch ein gewisses Konfliktpotential in sich birgt. Eine Un-

tervariante besteht darin, dass dem Gemeinderat nicht die gesamte Summe zur freien Aufteilung zur Verfügung steht, sondern nur ein Teil davon. Eine Kombination der Varianten ist denkbar.

Nebst der Höhe der Entschädigung ist es unabdingbar, die abzugeltenden Leistungen festzulegen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Entschädigung nach dem tatsächlichen Aufwand auszurichten. Gegen eine derartige Lösung dürften der administrative Aufwand und die allfälligen nötigen Kontrollen sprechen.

§ 10 Teuerungszulage

Variante 1

¹ Der Gemeinderat kann zu Beginn der Amtsperiode die Entschädigung sowie die Sitzungsgelder und Spesen im Rahmen der für die Gemeindeangestellten geltenden Regelung der Teuerung anpassen.

Variante 2

¹ Dem Gemeinderat wird jährlich die gleiche generelle Erhöhung der Entschädigung ausgerichtet, wie sie dem Gemeindepersonal gewährt wird.

Kommentar:

Da insbesondere bei der Schaffung von Teilämtern eine gewisse Angleichung an das Gemeindepersonal angestrebt wird, ist es sinnvoll, eine Regelung über den Teuerungsausgleich ins Reglement aufzunehmen.

§ 11 Auszahlung

¹ Beträgt die Entschädigung pro Jahr mehr als 12'000 Franken, wird diese anteilmässig monatlich ausbezahlt.

² Die übrigen Entschädigungen werden auf Ende Jahr abgerechnet.

Kommentar:

Ins Reglement kann fakultativ eine Bestimmung darüber aufgenommen werden, in welchem Intervall die Entschädigung ausgerichtet wird. Ab einer gewissen Höhe – vorgeschlagen wird 12'000 Franken – ist eine monatliche Auszahlung angezeigt. Darunter liegende Entschädigungen werden auf Ende Jahr ausgerichtet. Es kann auch ein anderer Abrechnungsrhythmus, beispielsweise halbjährlich oder quartalsweise vorgesehen werden.

§ 12 Entschädigung weiterer Behörden

Variante 1

¹ Den Mitgliedern nachstehender Behörden werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a) Schulpflege Franken
- b) Finanzkommission Franken
- c) Steuerkommission Franken
- d) ev. weitere Franken

² Für die Präsidien gibt es einen Zuschlag, welcher x% der Entschädigung beträgt.

³ Die Entschädigung des Wahlbüros richtet sich nach der Regelung über das Sitzungsgeld.

Variante 2

¹ Für nachstehende Behörden wird ein Gesamtbetrag für die Entschädigung festgelegt, über deren Aufteilung unter den Mitgliedern die Behörde selber besorgt ist.

- a) Schulpflege Franken
- b) Finanzkommission Franken
- c) ev. weitere Franken

Kommentar:

Zwingend ist die Aufnahme einer Regelung über die Entschädigung der übrigen Behörden nicht. Sie führt aber zu mehr Transparenz, namentlich für die Einwohnerinnen und Einwohner.

Es besteht die Möglichkeit, die Entschädigung entweder fix für jedes Mitglied festzulegen oder eine Gesamtsumme für die jeweilige Behörde vorzusehen. Die Aufteilung übernimmt dann jede Behörde selber.

Als weitere Kommissionen könnten insbesondere die Steuerkommission und das Wahlbüro aufgenommen werden, auch wenn diesen in den meisten Fällen wohl einzig ein Sitzungsgeld gemäss § 14 ausgerichtet wird.

§ 13 Beratende Kommissionen

¹ Die Entschädigung der Mitglieder von beratenden Kommissionen richtet sich nach der Regelung über das Sitzungsgeld nach § 14.

Kommentar:

In der Regel wird den Mitgliedern von beratenden Kommissionen eine Entschädigung pro Sitzung ausgerichtet. Deshalb kann auf die Regelung zum Sitzungsgeld verwiesen werden. Es ist nicht zwingend, diese Bestimmung in das Reglement aufzunehmen. Eine Aufnahme hat den Vorteil, dass alle Entschädigungen in einem Erlass geordnet sind.

IV. Nebenleistungen

§ 14 Sitzungsgelder

Variante 1

¹ Mitglieder von Behörden werden für die Teilnahme an Sitzungen, Augenscheinen und Verhandlungen wie folgt entschädigt:

- a) bis 2 Stunden ... Franken
- b) zwischen 2 und 4 Stunden ... Franken
- c) über 4 Stunden ... Franken

² Für die Teilnahme an Konferenzen, Ausbildungen und Verrichtungen im besonderen Auftrag werden Mitglieder von Behörden wie folgt entschädigt:

- a) Halbttag ... Franken
- b) Tag ... Franken

³ Die Protokollführung wird, wenn sie durch ein Mitglied der Behörde selber erfolgt, mit einem zusätzlichen Sitzungsgeld entschädigt.

Variante 2

¹ Vorbehältlich anderweitiger Regelung wird die Behördentätigkeit mit ... Franken pro Stunde entschädigt.

² Abgerechnet wird auf die Viertelstunde genau, wobei angebrochene als Ganze zu zählen sind.

Kommentar:

Die Höhe der Ansätze liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Eine angemessene Entschädigung, wie auch Weiterbildungsmöglichkeiten, können die Attraktivität eines Gemeinderatsamts steigern. Weiterbildungsaktivitäten von Gemeinderatsmitgliedern können durchaus im Interesse der Gemeinde sein.

In Fällen, wo die Protokollführung nicht durch Gemeindeangestellte sichergestellt wird, kann dafür eine spezielle Regelung aufgenommen werden. Die Entschädigung für die Protokollführung kann auch in die allgemeine Entschädigung integriert werden.

Die Abgeltung der Behördentätigkeit ist auch mittels eines "Stundenlohns" möglich. Denkbar ist ein Ansatz von mindestens 30 Franken pro Stunde. Weiter ist zu regeln, wie angebrochene Stunden zu behandeln sind. Vorgeschlagen wird eine Berechnung auf die Viertelstunde genau.

Es ist klar festzuhalten, ob ein Gemeinderatsmitglied zusätzlich zur Pauschalentschädigung Sitzungsgelder erhält. Werden separate Sitzungsgelder vorgesehen, muss definiert werden, was alles unter den Begriff "Sitzung" fällt. Es besteht die Gefahr, dass jedes Zusammentreffen von Mitgliedern einer Behörde als abzugeltende Sitzung definiert wird.

§ 15 Spesen (Reise- und Verpflegungsspesen, ev. Bürokosten)

Variante 1

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung in der Höhe von ... Franken. Damit sind alle Spesen abgegolten, die sich im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit ergeben.

² Für die Mitglieder der übrigen Behörden richten sich die Spesen nach dem Personalreglement der Gemeinde.

Variante 2

¹ Bei auswärtigen Sitzungen, Besprechungen und dergleichen werden die effektiven Auslagen ersetzt.

² Die Kilometerentschädigung für Motorfahrzeuge aller Kategorien beträgt Rappen pro Kilometer.

Kommentar:

Spesen können pauschal oder aufgrund der effektiven Auslagen abgegolten werden. Ersteres hat den Vorteil, dass kein grosser administrativer Aufwand entsteht. Letzteres ist "gerechter", bedingt aber einen gewissen administrativen Aufwand und eine gewisse "Kontrolltätigkeit". Die beiden Varianten können kombiniert werden, indem nebst der Ausrichtung einer Pauschale "ausserordentliche" Spesen individuell abgerechnet werden (z. B. für auswärtige Übernachtungen). Unabdingbar ist, dass klar festgehalten wird, was mit der Spesenpauschale abgegolten wird. Es ist beispielsweise zu klären, ob für die Nutzung eines Büros zu Hause eine spezielle Entschädigung ausgerichtet wird oder nicht.

§ 16 Weiterbildung

Variante 1

¹ Jedes Behördenmitglied ist berechtigt, pro Jahr einen für die Behördentätigkeit dienlichen Weiterbildungskurs bis zu 3 Tagen zu besuchen. Die Kosten dafür übernimmt die Gemeinde.

² Bei mehrtägigen Kursen übernimmt die Gemeinde mindestens ...% der Kosten.

Variante 2

¹ Für die Weiterbildung wird im Budget jährlich ein Betrag in der Höhe von ... Franken eingestellt.

Kommentar:

Es ist unbestritten, dass die Weiterbildung für Behördenmitglieder wichtig ist. Eine eigentliche Verpflichtung zur Weiterbildung kann hingegen wohl kaum statuiert werden. Denkbar ist die Verankerung der Berechtigung für ein Mindestmass an Weiterbildung. Zu ordnen ist die Kostentragung, welche zu Lasten der Behördenmitglieder gehen kann, wenn ein gewisses Kostendach überschritten wird. Sinnvoll wäre, wenn im Budget ein Kredit für die Weiterbildung der Behördenmitglieder eingestellt wird.

§ 17 Stellvertretung

¹ Hat ein Behördenmitglied eine länger dauernde und zeitintensive Stellvertretung zu übernehmen, ist es dafür angemessen zu entschädigen.

Kommentar:

Die Aufnahme einer Regelung betreffend Stellvertretung ist nicht zwingend. In einzelnen Fällen kann es nützlich sein, zumindest den Grundsatz festzulegen, dass ein Behördenmitglied, welches Stellvertreterfunktionen für ein anderes übernimmt, dafür entschädigt wird. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderats, über die konkrete Ausgestaltung zu beschliessen.

§ 18 Entschädigung für Mandate

¹ Entschädigungen für externe Mandate, in die ein Mitglied der Behörde delegiert wird oder die in einem Zusammenhang mit dem Gemeinderatsamt stehen, sind der Gemeinde abzuliefern.

² Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Behörde.

Kommentar:

Im Sinne einer transparenten und wirksamen Steuerung von öffentlich-rechtlichen Organisationen (Public Governance) ist es angemessen, dass Entschädigungen für Mandate, welche ein Behördenmitglied im Auftrag des Gemeinderats wahrnimmt, der Gemeinde abzuliefern sind. Im Gegenzug kann der zusätzliche Aufwand mit einer Erhöhung der Entschädigung abgegolten werden. Unabdingbar ist, dass bezüglich der Mandate eine Regelung getroffen wird.

§ 19 Entschädigung bei Nichtwiederwahl oder unzumutbarem Verbleib

Variante 1

¹ Bei freiwilligem Austritt oder Verzicht auf eine Wiederwahl besteht in keinem Fall ein Anspruch auf Entschädigung über das Ausscheidungsdatum hinaus.

² Wird ein Behördenmitglied mit einem Pensum von mehr als ... % nicht mehr wiedergewählt, beträgt die Austrittsleistung für jedes abgeschlossene Amtsjahr 3,5 % der zuletzt bezogenen Entschädigung bis maximal 50 %.

Variante 2

¹ Wird ein Behördenmitglied nicht mehr wiedergewählt, richtet die Gemeinde diesem eine Abgangsentschädigung von ... % der zuletzt bezogenen Entschädigung gemäss § 7 wie folgt aus:

- a) bis vier Amtsjahre ... Monate
- b) vier bis acht Amtsjahre ... Monate
- c) über acht Amtsjahre ... Monate

² Der Anspruch auf das Ruhegehalt erlischt, wenn das ehemalige Behördenmitglied eine neue Tätigkeit aufnimmt oder pensioniert wird. Ist das Einkommen für diese Tätigkeit geringer als das Ruhegehalt, wird die Differenz entschädigt.

Kommentar:

Die Frage einer sogenannten Abgangsentschädigung stellt sich vor allem bei Gemeinderatsmitgliedern, die zu einem grossen Teil, d.h. im Teil- oder Vollamt für die Gemeinde tätig sind. In diesen Fällen kann eine Nichtwiederwahl die materielle Existenz gefährden und eine befristete finanzielle Absicherung kann sinnvoll sein. Dabei können die Höhe der Entschädigung und die Dauer der Auszahlungen nach den konkreten Bedürfnissen und Möglichkeiten der Gemeinde festgesetzt werden. Die oben angeführten beiden Varianten sind nur einige von vielen.

Im Rahmen von grosszügigeren Lösungen kann bei Pensen ab einer gewissen Höhe auch bei anderen Gründen als Nichtwiederwahl eine Abgangsentschädigung vorgesehen werden. Dabei besteht aber die Gefahr von unerwünschten Anreizen.

V. Sozialversicherungen und andere Versicherungen

Vorbemerkungen:

Im Bereich der Versicherungen stellen sich viele unterschiedliche Fragen, die nicht einfach zu regeln sind. Es kann daher angezeigt sein, sich von Zeit zu Zeit von einer Versicherungsfachperson beraten zu lassen und zu prüfen, ob die Gemeinde bzw. ihre Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie die Angestellten richtig und genügend versichert sind. Eine derartige Beratung dient nicht zuletzt auch dazu, mögliche Risiken der Gemeinde zu benennen und zu bewerten, was Bestandteil eines Risikomanagements ist.

Im Vordergrund steht die berufliche Vorsorge. Für einzelne Behördenmitglieder kann die Frage der beruflichen Vorsorge eine entscheidende Rolle spielen. Demgegenüber wird sich die Frage der Unfallversicherung hauptsächlich dann stellen, wenn eine Mandatsträgerin oder ein Mandatsträger neben ihrer Behördentätigkeit nicht oder nicht mehr erwerbstätig ist.

Vom massgebenden Lohn einer versicherten Person, der den Betrag von 2'300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen der versicherten Person erhoben (vgl. Merkblatt 2.06 der SVA, Stand 1. Januar 2016). Hinsichtlich der Entschädigungen an Behörden und Kommissionsmitglieder kann zudem auf das entsprechende Merkblatt der SVA Aargau (Beiträge – 104 – 05.11) verwiesen werden. Danach können zurzeit von den gesamten Vergütungen, die eine Person für ihre Arbeit in Behörden und Kommissionen erhält, 2'400 Franken oder 20% – höchstens jedoch 3'600 Franken – als Spesen geltend gemacht werden, die nicht abrechnungspflichtig sind.

Die Entschädigung bei Mutterschaft ist bundesrechtlich geregelt (vgl. EOG). Sie richtet sich danach aus, ob auf die Entschädigung und die Sitzungsgelder AHV-Beträge erhoben werden oder nicht. Das heisst, dass Frauen, die während neun Monaten, oder bei einer vorzeitigen Geburt auch weniger, unmittelbar vor der Geburt des Kindes nicht im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren und in dieser Zeit nicht mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, keinen Anspruch geltend machen können.

Selbstverständlich können bei dieser Gelegenheit auch alle weiteren Versicherungen der Gemeinde überprüft werden.

§ 20 Berufliche Vorsorge

¹ Übersteigt die Entschädigung den Mindestjahreslohn für die obligatorische berufliche Vorsorge werden Mitglieder von Behörden bei der Pensionskasse der Gemeinde versichert. Vorbehalten bleibt die freiwillige Versicherung nach Massgabe der Regelung der Kasse.

² Ausnahmsweise kann der Gemeinderat die Versicherung einzelner Behördenmitglieder bei einer anderen Pensionskasse bewilligen.

³ Die Prämien werden gemäss der Regelung beim Gemeindepersonal anteilmässig vom versicherten Behördenmitglied und der Gemeinde getragen.

Kommentar:

Auch wenn die Entschädigung für Behördenmitglieder vielfach unter dem Mindestjahreslohn für die obligatorische berufliche Vorsorge liegt, ist eine Regelung darüber aufzunehmen. Nach Massgabe der Vorschriften der einzelnen Pensionskassen besteht die Möglichkeit, auch tiefere Einkommen zu versichern. So legt Art. 46 BVG fest, dass der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 21'150 Franken übersteigt, sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen kann, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen. Es ist also mit jedem Mitglied des Gemeinderats zu klären, ob und allenfalls bei welcher Pensionskasse es die Entschädigung für die Behördentätigkeit versichern lassen kann und will.

Bei einer Regelung ist auch die Beitragsaufteilung festzulegen, welche analog zum Gemeindepersonal erfolgen dürfte. Es ist denkbar, dass eine Gemeinde auch die Arbeitnehmerbeiträge übernimmt.

§ 21 Entschädigung bei Krankheit und Unfall

¹ Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird die Entschädigung gemäss § 7 während ... Monaten ausgerichtet.

² Ein Anspruch auf weitergehende Entschädigungen entfällt.

Kommentar:

Es ist vielleicht etwas ungewöhnlich, bei politischen Mandaten eine Bestimmung über die Entschädigung bei krankheits- und unfallbedingten Ausfällen ins Reglement aufzunehmen. Indes könnte eine gewisse Absicherung auch zur Steigerung der Attraktivität des Mandats führen. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig. Zu prüfen ist insbesondere, ob für Behördenmitglieder, die ein Teilamt ausüben und deswegen ihr Arbeitspensum reduziert haben, eine Versicherung abzuschliessen ist, die sie auch bei Ausscheiden aus dem Amt finanziell absichert.

Sofern über die Aufteilung der Kosten für die Versicherung in diesem Erlass nichts geregelt wird, kommt nach § 2 die entsprechende Bestimmung für das Personal zur Anwendung.

Dauert der krankheitsbedingte Ausfall länger als drei Monate, stellt sich bei einem politischen Mandat allenfalls die Frage, ob ein weiterer Verbleib in der Behörde noch möglich ist. Eine Behörde sollte ja nicht über einen längeren Zeitraum mit einem Mitglied weniger tätig sein.

§ 22 Versicherungen

¹ Die Gemeinde kann Mitglieder von Behörden entsprechend ihren Aufgaben und Tätigkeiten versichern.

Kommentar:

Eine Verpflichtung zum Abschluss von Versicherungen für Behördenmitglieder besteht nicht. Indes ist heutzutage sicher zu prüfen, ob dies nicht zur Dienstleitung einer Gemeinde als Arbeitgeberin gehört. Insbesondere im Bereich der Organhaftpflicht lohnt es sich, zu prüfen, ob eine derartige Versicherung abgeschlossen werden sollte.

Was die Unfallversicherung anbelangt, unterstehen nach Art. 2 Abs. 1 lit. h UVV Personen, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, sofern kein Dienstvertrag vorliegt, wie insbesondere Mitglieder von Parlamenten, Behörden und Kommissionen, für diese Tätigkeit nicht dem Obligatorium. Dabei geht man davon aus, dass Behördenmitglieder bereits aufgrund ihrer anderweitigen Erwerbstätigkeit im Rahmen des Versicherungsobligatoriums gemäss UVG versichert sind. Trifft dies nicht zu, wäre eine Versicherung zu prüfen. Das heisst, im Einzelfall empfiehlt es sich, mit dem Versicherer – wohl demjenigen des Personals – Kontakt aufzunehmen und eine klare Regelung zu treffen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den ... in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Kommentar:

Das Inkrafttreten wird in der Regel auf den Beginn einer neuen Amtsperiode erfolgen (Übergangsbestimmungen sind nicht nötig). Es ist nicht ausgeschlossen, einen anderen Termin zu wählen. In diesen Fällen müsste gewährleistet sein, dass die Mitglieder mit der neuen Regelung nicht schlechter fahren als unter dem bisherigen Recht (Vermeidung eines Eingriffs in die Besitzstandswahrung).